

# Kamerale Jahresrechnung

Kämmerertagung 2014

17.11.2014



# Jahresrechnung Fall 1

## Verwaltungshaushalt

**Einnahmen:**

20.000.000 €

**Ausgaben:**

20.000.000 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt:

2.000.000 €

## Vermögenshaushalt

**Einnahmen:**

10.000.000 €

**Ausgaben:**

10.000.000 €

Darin enthalten:

Zuführung an allg. Rücklage:

1000.000 €

# Jahresrechnung Fall 2

## Verwaltungshaushalt

### Einnahmen:

20.000.000 €

### Ausgaben:

20.000.000 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt

1.500.000 €

## Vermögenshaushalt

### Einnahmen:

12.000.000 €

### Ausgaben:

12.000.000 €

Darin enthalten:

Zuführung/Entnahme Rücklage

0 €

# Jahresrechnung Fall 3

## Verwaltungshaushalt

### Einnahmen:

20.000.000 €

### Ausgaben:

20.000.000 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt

1000.000 €

## Vermögenshaushalt

### Einnahmen:

11.000.000 €

### Ausgaben:

11.000.000 €

Darin enthalten:

Entnahme allg. Rücklage

2000.000 €

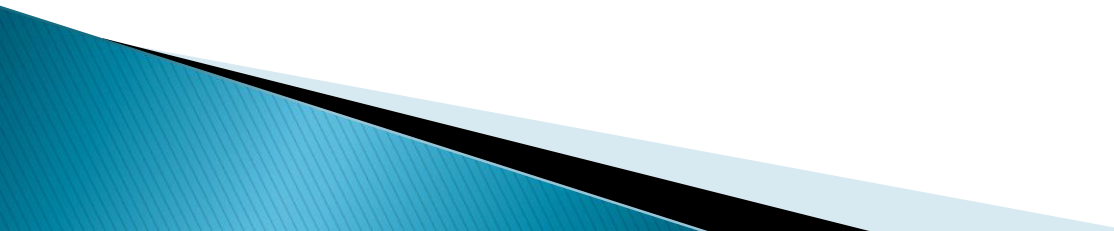
# Gestaltung als Sollabschluss

- ▶ Im Haushaltsplan Darstellung der **kassenwirksamen Vorgänge**
- ▶ Bei Buchführung und Haushaltsrechnung gilt das **Soll-Prinzip**  
es wird auf die erteilten Annahme- und Auszahlungsanordnungen abgestellt. Was ist fällig geworden?

# Warum ein Sollabschluss?

- ▶ Istabschluss würde nur die kassenmäßigen Vorgänge abbilden
  - bei Einnahmen abhängig von der Zahlungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen
  - bei Ausgaben abhängig von der Kassenliquidität
- ▶ zusätzlich Bildung von Haushaltsresten und Berücksichtigung von Abgängen bei Haushalts- und Kassenresten

# Wichtige Begriffe

- ▶ **Soll**  
Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben  
Gesamt-Rechnungssoll  
Bereinigte Soll-Einnahmen und -Ausgaben
  - ▶ **Ist**
  - ▶ **Reste**  
Haushaltsreste  
Kassenreste
- 

# Soll

- ▶ **Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben**  
(§ 80 Abs. 1, § 87 Nrn. 30,29 KommHV-K)  
Beträge, die bis zum 31.12. fällig geworden  
oder darüber hinaus gestundet wurden
- ▶ **Gesamt-Rechnungssoll**  
(VV Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu § 79 KommHV)  
hat nichts mit Ergebnisfeststellung zu tun,  
nur zur Ermittlung der neuen Kassenreste
- ▶ **Bereinigte Soll-Einnahmen und Ausgaben**  
Feststellung des Ergebnisses  
Berücksichtigung neuer Haushaltsreste und  
Veränderungen bei Haushalts- u. Kassenresten



# Ist

- ▶ **Ist-Ausgaben** sind die Ausgaben der Kasse (§ 87 Nr. 22 KommHV-K)
- ▶ **Ist-Einnahmen** sind die Einnahmen der Kasse (§ 87 Nr. 23 KommHV-K)

# Reste

- ▶ **Haushaltsreste**

Einnahme- und Ausgabeansätze und nicht verwendete zweckgebundene Mehreinnahmen, die in das folgende Jahr übertragen werden (§ 87 Nr. 17 KommHV-K)

- ▶ **Kassenreste (§ 87 Nr. 25)**

Soll-Einnahmen höher als Ist-Einnahmen  
= Kasseneinnahmereste (KER)

Soll-Ausgaben höher als Ist-Ausgaben  
= Kassenausgabereste (KAR)

# Begriffe des § 79 KommHV-K

<b>Gesamt- Rechnungssoll</b> (VV Nr.1 Satz 2 Halbsatz 2 zu § 79 KommHV)		
Anordnung auf Haushaltsreste	<b>Soll-Einnahmen Soll-Ausgaben</b> des Haushaltsjahres (§ 80 Abs. 1 KommHV-K)	Neue Haushaltsreste ./. Abgänge bei alten Haushaltsresten, alten Kassenresten
Nicht in Abgang gestellte Kassenreste		
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen, Soll-Ausgaben</b> (§ 79 Abs. 3 Satz1 KommHV-K)		

# Bestandteile der Jahresrechnung

Nach Art. 102 GO; § 77 Abs. 1 KommHV-K umfasst die Jahresrechnung den

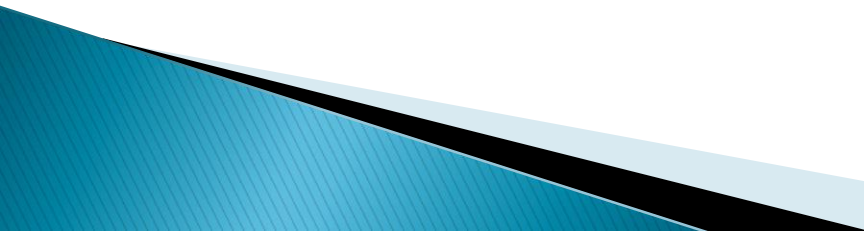
- kassenmäßigen Abschluss (§ 78 KommHV-K)  
und die
- Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-K)

# Kassenmäßiger Abschluss

- ▶ Beträge an Einnahmen und Ausgaben, die im Sachbuch zum **Soll** gestellt worden sind
- ▶ die bis zum Abschlusstag tatsächlich bewirkten Einnahmen und Ausgaben (**Ist**)
- ▶ die Beträge, die als Rest verblieben sind und als **Kasseneinnahme- bzw. Kassenausgabereste** in das Nachjahr zu übernehmen sind

Mit dem kassenmäßigen Abschluss nach § 78 KommHV-K weist die Kasse der Verwaltung gegenüber nach, inwieweit sie die ihr erteilten Anordnungen erfüllt hat.

# Haushaltsrechnung

- ▶ Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Abschlusses, das sind Soll, Ist und Kassenreste (§ 79 Abs. 1 Satz 1)
  - ▶ Planvergleich = Gegenüberstellung von Haushaltsansätzen und den zum Soll gestellten Anordnungen (§ 79 Abs. 1 Satz 1 und 2)
  - ▶ Bildung von Haushaltsresten (§ 79 Abs. 2)
  - ▶ Feststellung des Ergebnisses (§ 79 Abs. 3)
- 

# Ergebnisfeststellung

## Einnahmen:

- ▶ Soll-Einnahmen (endgültiges Anordnungssoll vermindert um vorläufige Niederschlagungen nach VV Nr. 5 zu § 79)
  - ▶ zuzüglich neuer Haushaltseinnahmereste
  - ▶ abzüglich der Abgänge bei alten HER
  - ▶ abzüglich der Abgänge bei alten KER
- =Summe bereinigte Soll-Einnahmen

# Ergebnisfeststellung

## Ausgaben:

- ▶ Soll–Ausgaben (endgültiges Anordnungssoll)
  - ▶ zuzüglich neuer Haushaltsausgabereste
  - ▶ abzüglich der Abgänge bei alten HAR
  - ▶ abzüglich der Abgänge bei alten KAR
- = Summe bereinigte Soll–Ausgaben



# (Soll-) Überschuss

Soll-Mehr-Einnahmen des Vermögenshaushalts = **Soll-Überschuss**

Ein Soll-Überschuss ist vor dem endgültigen Abschluss der Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen

Buchung: HHSt 91.910

Die Haushaltsrechnung gleicht sich damit aus. Ein Überschuss darf in der Haushaltsrechnung nicht ausgewiesen werden.

# (Soll-) Fehlbetrag

Soll-Mehr-Ausgaben des Vermögenshaushalts  
= **Soll-Fehlbetrag**

Ein Soll-Fehlbetrag ist in der Regel sofort durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen. Buchung HHSt 91.310

Ist dies nicht möglich, Übertragung als Einnahmerückstellung im folgenden Jahr, Eintrag eines KER bei HHSt 92.392

# (Soll-) Fehlbetrag

Spätestens im zweiten Haushaltsjahr ist der Fehlbetrag im Haushaltsplan zu veranschlagen (§ 23 KommHV-K)

Buchungen:

HHSt 92.392 nur Ist-Einnahme

HHSt 92.992 Soll- und Ist-Ausgabe

Der Ausgleich des Fehlbetrages kann auch bereits im nächsten Haushaltsjahr durch Mehreinnahmen bzw. Ausgabekürzungen erfolgen.

# Gestaltungsmöglichkeiten Fall 1

## Verwaltungshaushalt

### Einnahmen:

Soll-Einnahmen 20.000.000 €

= bereinigte

Soll-Einnahmen 20.000.000 €

### Ausgaben:

Soll-Ausgaben 18.000.000 €

Zuführung 2.000.000 €

= bereinigte

Soll-Ausgaben 20.000.000 €

## Vermögenshaushalt

### Einnahmen:

8000.000 € Soll-Einnahmen

2000.000 € Zuführung

= bereinigte

10.000.000 € Soll-Einnahmen

### Ausgaben:

9.000.000 € Soll-Ausgaben

1.000.000 € Überschuss

= bereinigte

10.000.000 € Sollausgaben

# Gestaltungsmöglichkeiten Fall 2

## Verwaltungshaushalt

### Einnahmen:

Soll-Einnahmen 20.000.000 €

= bereinigte

Soll-Einnahmen 20.000.000 €

### Ausgaben:

Soll-Ausgaben 18.000.000 €

+ HAR 500.000 €

Zuführung 1.500.000 €

= bereinigte

Soll-Ausgaben 20.000.000 €

## Vermögenshaushalt

### Einnahmen:

8.000.000 € Soll-Einnahmen

1.500.000 € Zuführung

+ 2.500.000 € HER

= bereinigte

12.000.000 € Soll-Einnahmen

### Ausgaben:

9.000.000 € Soll-Ausgaben

+ 3.000.000 € HAR

= bereinigte

12.000.000 € Soll-Ausgaben

# Gestaltungsmöglichkeiten Fall 3

## Verwaltungshaushalt

### Einnahmen:

Soll-Einnahmen 20.000.000 €

= bereinigte

Soll-Einnahmen 20.000.000 €

### Ausgaben:

Soll-Ausgaben 18.000.000 €

+ HAR 1.000.000 €

Zuführung 1.000.000 €

= bereinigte

Soll-Ausgaben 20.000.000 €

## Vermögenshaushalt

### Einnahmen:

8.000.000 € Soll-Einnahmen

1.000.000 € Zuführung

2.000.000 € Entnahme Rücklage

= bereinigte

11.000.000 € Soll-Einnahmen

### Ausgaben:

9.000.000 € Soll-Ausgaben

+ 2.000.000 € HAR

= bereinigte

11.000.000 € Soll-Ausgaben

# Haushaltsausgabereste

- ▶ Im Vermögenshaushalt Übertragbarkeit kraft Gesetz (§ 19 Abs. 1 KommHV-K)  
übertragbar bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung
- ▶ Im Verwaltungshaushalt Haushaltsvermerk erforderlich (§ 19 Abs. 2 KommHV-K)  
nur einmal übertragbar

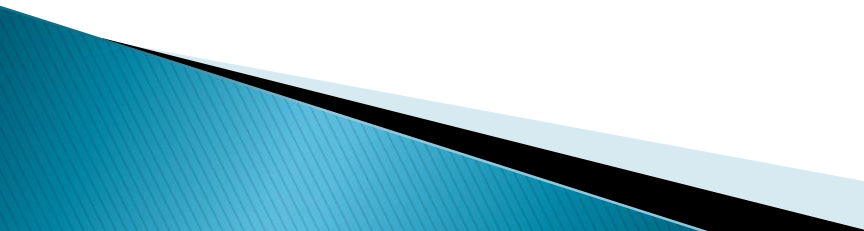
# Entscheidung zur Übertragung

- ▶ Die Feststellung der übertragbaren Ausgabemittel ist eine Tatsachenfeststellung
- ▶ Die Bestimmung in welcher Höhe als übertragbar festgestellte Mittel tatsächlich als Haushaltsreste übertragen bzw. weiter übertragen werden, stellt eine echte Entscheidung dar.

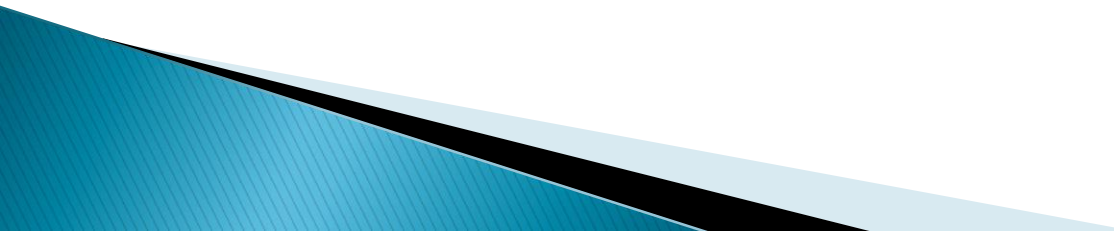
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gemeinderecht



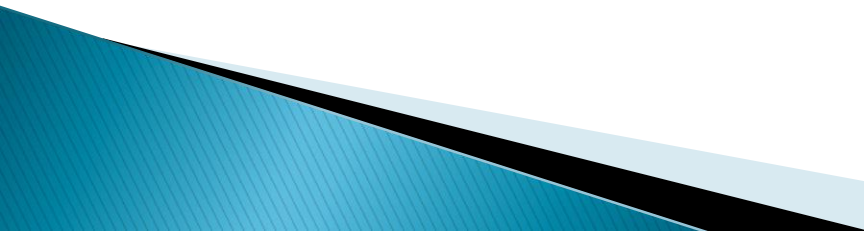
# Folgen der Ablehnung einer Übertragung

- ▶ Einsparungen bei laufenden Mitteln bzw. Abgänge bei Resten aus Vorjahren, die beide das Sollergebnis des laufenden Jahres verbessern
  - ▶ Damit leichter Haushaltsausgleich
  - ▶ Verschiebung von Ausgaben auf ein Nachjahr
  - ▶ Verminderung der Mittelbindungen und damit auch Verringerung des Kassenbestandes
- 

# Folgen der Übertragung

- ▶ Belastung des abgelaufenen Haushaltsjahres
  - ▶ Reduzierung der Belastung kommender Haushaltsjahre, da künftige Ausgabeermächtigungen bereits jetzt gedeckt werden
  - ▶ Mangelnde Transparenz
  - ▶ Mittelbindungen, die eine unerwünscht hohe Liquidität der Kasse zur Folge haben können
- 


# Haushaltseinnahmereste

- ▶ Nur im Vermögenshaushalt
  - ▶ Für Kredite (nicht innere Darlehen)
  - ▶ Für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K (Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge = Gruppen 35 und 36 KommGrPI)
  - ▶ Soweit der Eingang im folgenden Jahr gesichert ist
  - ▶ Übertragung nur ein Jahr möglich
- 

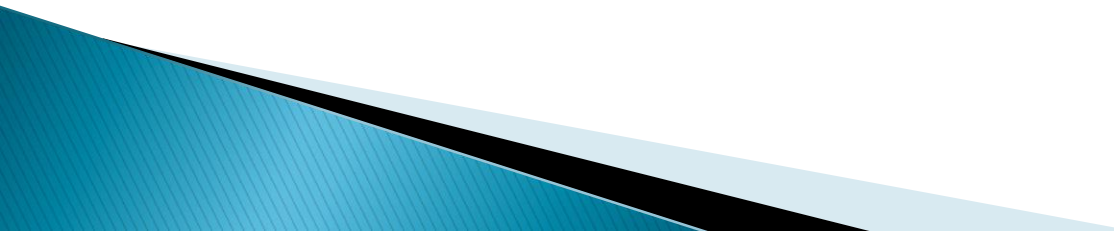
# Folgen der Übertragung

- ▶ Verbesserung des Einnahmensolls des laufenden Haushaltsjahres (fiktive Solleinnahmen)
- ▶ Ausgaben des Haushaltsjahres werden mit Mitteln des kommenden Jahres finanziert
- ▶ Voraussetzungen des § 27 KommHV-K gelten als erfüllt (Bereitstellung Deckungsmitteln)
- ▶ Unter Umständen Vorfinanzierung durch Kassenkredite erforderlich

# Überprüfung Kasseneinnahmereste

- ▶ Keine Verbesserung des Ergebnisses durch Soll-Einnahmen, mit denen nicht gerechnet werden kann
  - ▶ Ergebnisse späterer Haushaltsjahre werden beeinträchtigt, wenn bei KER aus Vorjahren Abgänge zu buchen sind
  - ▶ Ausgaben des Haushalts werden gedeckt, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Eingang der Einnahmen
  - ▶ Sollüberschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt
- 

# Restebereinigung bei unsicheren Forderungen

- ▶ Bei Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Vermögenshaushalts (Beiträge)
  - ▶ Restebereinigung ist vorläufige Niederschlagung
  - ▶ Zuständig ist der Anordnungsbefugte
  - ▶ Einzelbereinigung
  - ▶ Pauschalbereinigung
- 

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

